



**Wahlordnung**  
für die Ortsgruppen der younion \_ Die Daseinsgewerkschaft  
Landesgruppe Kärnten  
beschlossen in der Landesvorstandssitzung am 4.6.2019

§ 1  
Festlegung der Ortsgruppe

Jede Kärntner Gemeinde, jeder Gemeindeverband, jede Verwaltungsgemeinschaft sowie Einrichtungen mit Gewerkschaftszugehörigkeit zur Fachgewerkschaft KMSfB sind eine gewerkschaftliche Ortsgruppe. Mit Zustimmung des Landesvorstandes können mit Beschluss der Gewerkschaftsmitglieder mehrere Ortsgruppen zu einer einheitlichen Ortsgruppe zusammengefasst werden.

§ 2  
Wahlauftrag

In jeder Ortsgruppe, in der mindestens drei Mitglieder der younion \_ Die Daseinsgewerkschaft beschäftigt sind, ist eine Vertrauensperson bzw. eine Ortsgruppenleitung zu wählen. Für die Hauptgruppe III gilt voriger Satz sinngemäß mit der Unterscheidung, dass der Ausdruck beschäftigt durch zugehörig zu ersetzen ist. Maßgebend für die Anzahl der Mitglieder ist der Tag der Wahlausschreibung (= Stichtag).

Die Aufforderung zur Wahlausschreibung erfolgt durch den Landesvorstand. Die Wahl ist in der Folge innerhalb einer von dieser festgelegten Frist durchzuführen. Vor jeder Landesdelegiertenkonferenz sind nach Aufforderung durch den Landesvorstand zeitgerecht Wahlen auszuschreiben.

§ 3  
Anzahl der Vertrauenspersonen

In Ortsgruppen mit 3 – 14 Gewerkschaftsmitgliedern sind eine Vertrauensperson sowie ein Stellvertreter zu wählen.

In den Ortsgruppen sind bei der Anzahl von

15 -	50 Mitgliedern	- 3 Vertrauenspersonen
51 -	100 Mitgliedern	- 5 Vertrauenspersonen
101 -	500 Mitgliedern	- 7 Vertrauenspersonen
501 -	1000 Mitgliedern	- 9 Vertrauenspersonen
1001		15 Vertrauenspersonen

zu wählen.

Ersatzleute können maximal bis zur Höchstanzahl der Vertrauenspersonen gewählt werden. Die Gesamtheit der gewählten Vertrauenspersonen stellt die Ortsgruppenleitung dar.

#### § 4 Wahlorgan/Wahlvorstand

In Ortsgruppen, in denen eine Vertrauensperson zu wählen ist (3 - 14 Mitgliedern), ist von der bisherigen Vertrauensperson ein hierzu geeignetes Mitglied der younion \_ Die Daseinsgewerkschaft – LG Kärnten mit der Durchführung der Wahl zu beauftragen (Wahlorgan).

In Ortsgruppen, in denen eine Ortsgruppenleitung zu wählen ist, ist ein Wahlvorstand zu bestellen, der aus drei Mitgliedern (Wahlorgan) sowie drei Ersatzmitgliedern besteht. Auf wahlwerbende Gruppen ist entsprechend Rücksicht zu nehmen. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

#### § 5 Aktives und passives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Gewerkschaftsmitglieder, die am Tag der Wahlausschreibung sowie am Wahltag in einem Dienstverhältnis zur betreffenden Ortsgemeinde bzw. Gemeindeverband oder Verwaltungsgemeinschaft stehen. Zur Vertrauensperson, zum Ortsgruppenvorsitzenden bzw. Ortsgruppenvorsitzendenstellvertreter kann nur eine Person gewählt werden, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis zu ihrem Dienstgeber steht. Für die Hauptgruppe III ist lediglich die Mitgliedschaft zur younion \_ Die Daseinsgewerkschaft ausschlaggebend.

#### § 6 Wählerverzeichnis (Abstimmungsverzeichnis)

Das die Wahl durchführende Wahlorgan verfasst anhand der Beitragslisten oder anhand des Mitgliederverzeichnisses des Landesvorstandes das Wählerverzeichnis, welches gleichzeitig als Abstimmungsverzeichnis gilt.

#### § 7 Auflegung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist ab dem Tag der Wahlkundmachung vom Wahlorgan aufzulegen. Gegen das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte binnen einer Woche wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter beim Wahlorgan Einspruch erheben.

Das Wahlorgan hat die Einwendungen gewissenhaft zu prüfen und wenn diese als begründet erachtet werden, das Wählerverzeichnis richtig zu stellen.

## § 8

## Wahlausschreibung, Wahlvorschläge

Der Wahltermin ist mindestens zwei, jedoch höchstens acht Wochen vorher den Mitgliedern vom Wahlorgan bekannt zu geben.

Wählergruppen, die Wahlwerber aufstellen, haben ihre Wahlvorschläge mindestens eine Woche vor dem Wahltag schriftlich beim Wahlorgan einzureichen. Der jeweilige Listenführer eines Wahlvorschlages ist der Kandidat um die Funktion der Vertrauensperson bzw. des Ortsgruppenvorsitzenden. Die Wahlvorschläge müssen mit der Unterschrift der Wahlwerber versehen sein.

## § 9

## Wahlvorgang

In den Ortsgruppen hat die Wahl geheim zu erfolgen. Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingebracht, ist für die Mandatsberechnung das d'Hondtsche Verfahren anzuwenden. Der Spitzenkandidat jenes Wahlvorschlages, auf den die meisten Stimmen entfallen, gilt als Ortsgruppenvorsitzender gewählt.

Ist hiebei die Stimmenanzahl für zwei Wahlvorschläge gleich hoch, so ist innerhalb von zwei Wochen eine Stichwahl vorzunehmen.

Unverzüglich nach der erfolgten Wahl, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einer Woche, ist vom Ortsgruppenvorsitzenden die konstituierende Sitzung der Ortsgruppenleitung einzuberufen. In dieser sind nach Maßgabe der Anzahl der Vertrauenspersonen folgende Funktionen zu wählen: Ortsgruppenvorsitzenderstellvertreter, Schriftführer, Kassier sowie außerhalb der Ortsgruppenleitung ein Kontrollorgan.

Das Wahlergebnis ist vom Wahlorgan durch Anschlag unmittelbar nach der Konstituierung kundzumachen und der Landesvorstand mittels Kopie zu informieren. Die Gültigkeit der Wahl kann binnen einer Woche nach Anschlag des Wahlergebnisses von jeder wahlwerbenden Gruppe beim Wahlorgan schriftlich angefochten werden. Die Entscheidung darüber fällt das Schiedsgericht des Landesvorstandes.

## § 10

## Fraktionszugehörigkeit

Die Vertrauensperson bzw. der Ortsgruppenvorsitzende ist verpflichtet, dem Landesvorstand bekanntzugeben, ob er sich zu einer im ÖGB vertretenen Fraktion und zu welcher, bekennt.

## § 11

## Sonstiges

In Zweifelsfällen sind zur Entscheidung über den Wahlvorgang die Bestimmungen des Gemeindepersonalvertretungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Der Landesvorstand ist hinsichtlich der Wahlordnung auf Anfrage entscheidungsberechtigt.

